



Teilschwerpunkt
Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht
(Fächergruppe 2 Nr. 1)

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

JG|U

1

GLIEDERUNG DER DARSTELLUNG

A. Gesichtspunkte für die Wahl des Teilschwerpunktes

- Neigung bzw. Interesse am Rechtsgebiet
- Noten
- Sinnvolle Kombinierbarkeit mit anderen Teilschwerpunkten
- Berufliche Möglichkeiten
- Gleicher Schwerpunkt auch im Referendariat

B. Lehrveranstaltungen

- Pflichtstoff
- Ergänzungsveranstaltungen

C. Beginn des Schwerpunktstudiums und Voraussetzungen

2

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

Neigung bzw. Interesse am Rechtsgebiet

- Einer der ausschlaggebenden Gesichtspunkte für die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes sollte das **Interesse an der Materie** sein. Wer von vorneherein sagt, Arbeitsrecht interessiert mich nicht, dem ist eine andere Wahl anzuraten. Es macht keinen Sinn, einen Schwerpunkt zu wählen, mit dem man sich nicht identifizieren kann. Insofern dürfte der Besuch der Vorlesung zum Arbeitsrecht im Pflichtfach bereits Erkenntnisse darüber geliefert haben, ob Arbeitsrecht „etwas für einen ist“.
- Der Schwerpunktbereich ist für diejenigen Studierenden gedacht, welche sich für wirtschaftliche Vorgänge interessieren und zugleich den arbeitenden Menschen im Blick haben. Das Arbeitsrecht ist ein besonders lebendiges Rechtsgebiet mit intensiven Spannungen zwischen den Beteiligten; den Arbeitgebern auf der einen sowie den Arbeitnehmern auf der anderen Seite.

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

- Im Schwerpunkt Arbeitsrecht stehen die Beziehungen auf kollektiver Ebene im Fokus der Lehre. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gestalten nicht nur durch Kollektivvereinbarungen – die Tarifverträge – die Arbeitsverhältnisse, sie wirken durch ihre Lobbyarbeit auch auf die Gesetzgebung ein. Auf der Ebene der Betriebe ist es der Betriebsrat als Repräsentant der Belegschaft, der dafür sorgt, dass der Arbeitgeber eben nicht „Herr im eigenen Hause“ ist.
- Der Komplexität der Lebenssachverhalte entspricht die Komplexität der Rechtsordnung – vor allem, weil das Arbeitsrecht kein systematisch geregeltes Rechtsgebiet ist, sondern ein Konglomerat aus Einzelgesetzen (wie Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz oder Betriebsverfassungsgesetz), aus Kollektivvereinbarungen und vor allem aus dem im Arbeitsrecht umfangreichen und bedeutenden Richterrecht (etwa zum Arbeitskampf). Hinzu kommen dem „normalen“ Zivilrecht unbekannte Rechtsinstitute wie die Betriebliche Übung oder die Gesamtzusage.

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

Noten

- Es wäre nicht richtig, diesen Aspekt nicht zu erwähnen. Sicherlich schießt die eine oder der andere auf die – zugegebenermaßen durchaus unterschiedliche – Notenvergabe im jeweiligen Schwerpunkt. Allerdings schwanken die entsprechenden Schnitte von Jahr zu Jahr teilweise erheblich. Wer also insoweit taktisch denken will, der möge sich die Statistiken mehrerer Kampagnen ansehen, um kein verfälschtes Bild zu erhalten.
- Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass in Frage kommende Arbeitgeber regelmäßig durchaus Bescheid wissen, was von der Note in einem bestimmten Schwerpunkt zu halten ist. Dafür sorgen schon die Berichte der früheren Absolventinnen und Absolventen, zumal letztere zwischenzeitlich für die Einstellungsentscheidung beim in Frage kommenden Arbeitgeber maßgeblich sein können.

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

Sinnvolle Kombinierbarkeit mit anderen Teilschwerpunkten

Der Schwerpunktbereich „Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht“ liegt in der zweiten Fächergruppe und kann damit mit allen Teilsäulen der Fächergruppe 1 kombiniert werden.

- Die geradezu „klassische“ Kombination ist die Verknüpfung mit der Teilsäule Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.
- Gerne gewählt wird auch die Kombination mit der Teilsäule Internationales Privat- und Verfahrensrecht.
- Für methodisch interessierte Studierende kommt die Kombination mit dem Schwerpunktbereich Methodik und Geschichte des Rechts in Betracht.
- Wer an medienarbeitsrechtsrechtlichen Fragen interessiert ist, wählt zweckmäßigerweise als zweiten Schwerpunktbereich Medienrecht.
- Denkbar ist auch die Kombination mit der Teilsäule Wirtschaft und Verwaltung II.

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

Berufliche Möglichkeiten

Den Absolventen des Schwerpunktbereichs Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht erschließen sich zahlreiche **arbeitsrechtsspezifische Berufe**; die Berufsaussichten sind nach wie vor gut.

- Wer den Richterberuf anstrebt, wird in der **Arbeitsgerichtsbarkeit** sein Zuhause finden.
- Wer sich in Richtung Rechtsberatung orientiert, wird die **Fachanwaltschaft im Arbeitsrecht** anstreben.
- Der öffentlich-rechtliche Interessierte findet sein Betätigungsfeld in der **Arbeitsverwaltung** des Bundes und der Länder.
- **Arbeitgeberverbände** und **Gewerkschaften** bieten Arbeitsplätze für diejenigen, welche die Interessen der Arbeitsvertragsparteien auf kollektiver Ebene vertreten möchten.
- In den **Unternehmen** werden Arbeitsrechtler unter anderem in den Personalabteilungen gebraucht.

A. GESICHTSPUNKTE FÜR DIE WAHL DES TEILSCHWERPUNKTES

Gleicher Schwerpunkt auch im Referendariat

Es ist sinnvoll, bei der Wahl des Schwerpunktes auch den Aspekt der **weiteren Ausbildung** im Auge zu behalten.

- Die Teilsäule Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht setzt sich nahtlos im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes im dortigen Wahlfach Arbeitsrecht fort. Hierzu zählt gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 JAPO das individuelle und das kollektive Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren, also sämtlich Rechtsgebiete, die bereits Gegenstand des Schwerpunktbereichs sind.
- Das Referendariat bietet durch die Wahlstation gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 JAPO die Möglichkeit, die erworbenen arbeitsrechtlichen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Insbesondere kann man in die in Frage kommenden Berufen auch schon mal „hineinschnuppern“.

B. LEHRVERANSTALTUNGEN

1. Pflichtstoff

Zum Gegenstand der Teilsäule „Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht“ zählen als Pflichtstoff die Fächer

- **Koalitions-, Arbeitskampf-, Schlichtungs- und Tarifrecht** (2std. Vorlesung).
- **Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht** (3std. Vorlesung), wobei der Schwerpunkt auf der Betriebsverfassung und damit den Rechten des Betriebsrats liegt.
- **Arbeitsgerichtliches Verfahren** (1std. Vorlesung).

Die genannten Veranstaltungen werden jeweils im Jahresrhythmus angeboten.

- In **Übungs-** bzw. **Seminarveranstaltungen** (2std.) besteht Gelegenheit zur Vertiefung und zur Examensvorbereitung sowie zum Erwerb des in § 5 Abs. 2 Nr. 1 SPO vorausgesetzten Scheins.

B. LEHRVERANSTALTUNGEN

2. Ergänzungsveranstaltungen

- Der Europäisierung des Arbeitsrechts sowie dem internationale Bezug vieler Arbeitsverhältnisse wird durch die ergänzende Lehrveranstaltung **Europäisches und Internationales Arbeitsrecht** (2std.) Rechnung getragen.
- Nach Bedarf wird in einer **Vertiefungsvorlesung zum Individualarbeitsrecht** (2std.) insbesondere das Kündigungsschutzrecht vertieft.
- Ergänzt werden kann dieses Angebot durch eine Veranstaltung (2std.), welche die **arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung** (Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen) zum Gegenstand hat.

Die genannten Veranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Lehrkapazitäten.

- Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch der regelmäßig angebotenen Vorlesung zum **Sozialversicherungsrecht** (2std.).

C. BEGINN DES SCHWERPUNKTSTUDIUMS UND VORAUSSETZUNGEN

- Der Einstieg in die Teilsäule Arbeitsrecht ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- Sinn macht das Schwerpunktstudium nur, wenn man **bestimmte Veranstaltungen** aus dem Pflichtfach bereits gehört hat.
 - Im Bürgerlichen Recht unabdingbar sind die Vorlesungen zum
 - BGB Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil
 - Selbstredend geboten ist der vorherige Besuch der
 - (Pflichtfach)Vorlesung zum Arbeitsrecht
 - Nachdem Bestandteil des Schwerpunkts das arbeitsgerichtliche Verfahren ist, ist weiter erforderlich die
 - Vorlesung im Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren)
 - Jedenfalls hilfreich sind die Vorlesungen zum
 - Europarecht und zum Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsrecht)